



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Referat 206
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Verordnung über die Erstattungsleistungen des Landes infolge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Straßenausbaubeitrags-Erstattungsverordnung - SBEV) 9. Juli 2021

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl S. 712) hat der Landesgesetzgeber angeordnet, dass es den Gemeinden untersagt ist, Beiträge für erforderliche Maßnahmen in Bezug auf Verkehrsanlagen (Straßenausbaumaßnahmen) zu erheben, wenn die sachliche Beitragspflicht nach dem 31. Dezember 2019 entstanden ist. Die sachliche Beitragspflicht entstand nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage mit Beendigung der erforderlichen Straßenausbaumaßnahme, sofern zum Zeitpunkt der gemeindlichen Entscheidung über diese Maßnahme eine wirksame Satzung vorlag. Als Beendigung gilt der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung für die Bauleistung bei der Gemeinde. Das Verbot der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gilt sowohl für einmalige als auch wiederkehrende Beiträge sowie für Vorausleistungsbescheide. Im Gegenzug hat der Gesetzgeber zur finanziellen Kompensation für die Einnahmeverluste gemeindliche Erstattungsansprüche gegenüber dem Land geschaffen (§ 18a Abs. 4 Kommunalabgabengesetz – KAG-LSA). Es erstattet den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen die ihnen durch die Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (§ 18a KAG-LSA) unmittelbar entgehenden Beitragseinnahmen in Form der sich durch Spitzabrech-

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

nung ergebenden Beträge. Der gemeindliche Erstattungsanspruch ist u.a. daran geknüpft, dass spätestens am 9. September 2020 das Vergabeverfahren für die Bauleistung eingeleitet worden ist und die Gemeinde den Antrag auf Erstattung spätestens am 31. Dezember 2025 beim Landesverwaltungsamt gestellt hat (§ 18a Abs. 4 Satz 3 KAG-LSA).

Der Gesetzgeber hat die Landesregierung zugleich ermächtigt, hinsichtlich der gemeindlichen Erstattungsansprüche nach § 18a Abs. 4 KAG-LSA durch Verordnung das Verfahren der Antragstellung, Fälligkeit und Auszahlung der Erstattungsleistungen sowie die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Erstattungsansprüche näher zu regeln (§ 18a Abs. 5 KAG-LSA).

Am 7. Juli 2021 ist die Verordnung über die Erstattungsleistungen des Landes infolge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Straßenausbaubeitrags-Erstattungsverordnung - im Folgenden SBEVO) in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der vorgenannten gesetzlichen Ermächtigung und enthält Regelungen hinsichtlich des Geltungsbereichs der Verordnung (§ 1), des Verfahrens der Antragstellung (§ 2), der Auskunftspflichten der Gemeinden (§ 3), der Auszahlung der Erstattungsleistung (§ 4) sowie des Inkrafttretens der Verordnung (§ 5).

Zu § 1 SBEVO (Geltungsbereich):

§ 1 SBEVO enthält die einzelnen von § 18a Abs. 4 KAG-LSA erfassten Tatbestände, bei denen das Land den Gemeinden eine Erstattung der Beträge gewährt. Diese Erstattung bezieht sich nach Nr. 1 auf die Fälle, bei denen die Gemeinden bereits auf der Grundlage von ergangenen Bescheiden Beiträge für erforderliche Straßenausbaumaßnahmen eingekommen haben und diese nach Maßgabe des § 18a Abs. 2 KAG-LSA unverzinst an denjenigen zurückgezahlt haben, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist.

Das Gleiche gilt nach Nr. 2 für bereits gezahlte Vorausleistungen auf den noch nicht festgesetzten Beitrag (§ 18a Abs. 3 KAG-LSA), die die Gemeinden zurückgezahlt haben. Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber die Erstattungsleistungen an die Gemeinden an deren Vorleistung hinsichtlich ihrer Rückzahlung der vereinnahmten Beiträge bzw. Vorausleistungen geknüpft hat. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 18a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 KAG-LSA, wonach eine Erstattung erfolgt, wenn in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Erstattung durch die Gemeinde erfolgt ist. Eine Gemeinde kann daher solange nicht mit der Erstattungsleistung rechnen, wie sie ihrerseits noch nicht den vereinnahmten Beitrag bzw. die erhaltene Vorausleistung an die Beitragszahler zurückgezahlt hat.

Darüber hinaus erstattet das Land den Gemeinden nach § 1 Nummern 3 und 4 SBEVO diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene erforderliche Maßnahmen infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge weder einmalige noch wiederkehrende Straßenausbaubeiträge mehr erheben dürfen (§ 18a Abs. 4 Satz 1 KAG-LSA).

Nicht gesetzlich geregelt ist die Frage der Rückzahlung und Erstattung von Ablösebeträgen, wenn also auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer bzw. der ihm nach § 6 Abs. 8 KAG-LSA gleichgestellten Person getroffen wurde, der zufolge ein bestimmter Ablösebetrag gem. § 6 Abs. 7 Satz 4 KAG-LSA im Ganzen vor Eintritt der Beitragspflicht an die Gemeinde gezahlt worden ist. Wäre in einem solchen Fall die sachliche Beitragspflicht erst nach dem 31. Dezember 2019 eingetreten, so entfällt nachträglich der rechtliche Grund für die Zahlung des Ablösebetrages. Zur Vermeidung einer insoweit nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zu den ausdrücklich in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Tatbeständen erscheint es im Wege der Analogie geboten, auch bereits gezahlte Ablösebeträge nicht von der Rückzahlung durch die Gemeinde an die Person, auf deren Rechnung diese Zahlung bewirkt worden ist, auszuschließen. Ist eine solche Rückzahlung des Ablösebetrages durch die Gemeinde erfolgt, so erwächst in verfassungskonformer Auslegung der in § 18a Abs. 4 KAG-LSA enthaltenen Regelungen zur Erstattungspflicht des Landes ein Recht der Gemeinden, auch diese Rückzahlung vom Land erstattet zu bekommen (s. zu einem vergleichbaren Fall OVG Thüringen, Urteil vom 17. Januar 2012, AZ.: 4 KO 736/09). Die Verordnungsgeberin hat diesen Fall nicht in ihren § 1 aufgeführt, weil der Gesetzgeber ihn nicht in den die Voraussetzungen für die Erstattung regelnden § 18a Abs. 4 KAG-LSA aufgenommen hat. Es handelt sich somit um eine planwidrige Lücke im Gesetz. Bei verfassungskonformer Auslegung dürfte sich aber kaum ein rechtlicher Grund ergeben, der eine unterschiedliche Behandlung der Fallkonstellationen zu rechtfertigen vermag. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch den Fall der Ablösung ausdrücklich in den Regelungsbereich des § 18a KAG-LSA aufgenommen haben würde, wenn er ihn erkannt hätte. Sieht eine Gemeinde aber auf Grund der unterbliebenen gesetzlichen Regelung von einer Rückzahlung des eingenommenen Ablösebetrages ab und lässt es auf eine klageweise Geltendmachung der Rückzahlung ankommen, so käme für die Gemeinde erst dann ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land in Betracht, wenn die Klage erfolgreich wäre und die Gemeinde daraufhin die Rückzahlung des Ablösebetrages vorgenommen hat.

Zu § 2 SBEVO (Verfahren der Antragstellung):

§ 2 SBEVO regelt das Verfahren der Antragstellung. Dabei ordnet § 2 Abs. 1 Satz 1 SBEVO an, dass Erstattungsleistungen auf Antrag der Gemeinden gewährt werden. Das Antragserfordernis hat bereits der Gesetzgeber in § 18a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 KAG-LSA festgelegt. In § 2 Abs. 1 Satz 2 SBEVO werden der Beginn und das Ende der Antragsfrist geregelt, wobei Letzteres durch den Gesetzgeber gleichfalls in § 18a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 KAG-LSA schon ausdrücklich vorgegeben worden ist. § 2 Abs. 1 Satz 3 SBEVO stellt klar, dass der Antrag auf Erstattung unmittelbar an das Landesverwaltungsamt gestellt wird. Es ist mithin für die Durchführung der Erstattungsverfahren allein zuständig. Eine Vorprüfung des Antrags durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde findet nicht statt. Die Anträge müssen also nicht auf dem Dienstweg an das Landesverwaltungsamt übersandt werden. Es bleibt den Gemeinden allerdings unbenommen, ihre jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nachrichtlich über einzelne Anträge zu unterrichten.

Um die Antragstellung für die Gemeinden zu vereinfachen und die Sachbearbeitung beim Landesverwaltungsamt möglichst effizient zu gestalten, bietet es sich an, ein Antragsformular und/oder ein elektronisches Antragsverfahren einzusetzen. Wird den Gemeinden ein solches Formular bzw. ein elektronisches Verfahren vom Landesverwaltungsamt zur Verfügung gestellt, dann verpflichtet § 2 Abs. 1 Satz 4 SBEVO die Gemeinden, diese für ihren Erstattungsantrag zu verwenden. Diese Regelung gewährleistet die notwendige Flexibilität: Sollte beim Start des Erstattungsverfahrens (noch) kein Antragsformular existieren oder nur ein Antragsformular, aber (noch) kein elektronisches Antragsverfahren verfügbar sein, ist dennoch sichergestellt, dass die Gemeinden Anträge auf Erstattung stellen und das Landesverwaltungsamt über diese entscheiden kann.

Grundsätzlich sind die Anträge der Gemeinden in der Reihenfolge ihrer Eingänge beim Landesverwaltungsamt zu bearbeiten. Sollte ein Antrag mit dem Anliegen auf vorrangige Bearbeitung verbunden sein, so kann dem ausnahmsweise nur dann entsprochen werden, wenn aus seiner Begründung besonders triftige Gründe dafür erkennbar sind: In den Fällen des § 1 Nummer 2 SBEVO dürfte indes davon auszugehen sein, dass die Gemeinden sich aus besonderen haushalterischen Gründen zur Erhebung einer Vorausleistung veranlasst gesehen und die vereinnahmten Vorausleistungen bereits entsprechend in ihren Haushalten berücksichtigt haben. Um mögliche finanzielle Folgeprobleme aus ihrer Erstattungspflicht hinsichtlich dieser vereinnahmten Vorausleistungen zu vermeiden, sollten die betreffenden Anträge unabhängig von ihrem zeitlichen Eingang vorrangig bearbeitet werden.

§ 2 Abs. 3 SBEVO stellt klar, dass das Landesverwaltungsamt durch Bescheid dem Grunde und der Höhe nach über den beantragten Erstattungsanspruch der Gemeinde entscheidet.

Zu § 3 SBEVO (Auskunftspflichten der Gemeinden):

In § 3 Satz 1 VO-Entwurf ist ausdrücklich normiert, dass es eine Obliegenheit der antragstellenden Gemeinden darstellt, im Erstattungsverfahren alle Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, damit das Landesverwaltungsamt prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine Erstattung nach § 18a Abs. 4 KAG-LSA vorliegen. Es geht zu Lasten einer insoweit objektiv beweispflichtigen Gemeinde, falls sie die für die Prüfung ihres Erstattungsantrags erforderlichen Angaben nicht macht oder die hierfür notwendigen Unterlagen nicht vorlegt. Dies gilt auch dann, wenn sie hierzu nicht in der Lage sein sollte, weil z.B. Unterlagen verloren gegangen sind. § 3 Satz 2 SBEVO stellt klar, dass die Gemeinden auf Verlangen des Landesverwaltungsamts fehlende Angaben oder Unterlagen zu ergänzen haben. Das Landesverwaltungsamt kann uneingeschränkt weitere Angaben und Unterlagen anfordern, soweit dies im Einzelfall zur Prüfung des Erstattungsantrags erforderlich ist.

Die Verordnung enthält bewusst keine weiteren Bestimmungen, welche Angaben und Unterlagen die Gemeinden zur Prüfung der Anträge konkret zu machen bzw. vorzulegen haben, da es sich im Ergebnis dabei im Wesentlichen um solche Angaben und Unterlagen handelt, die schon bislang bei einer Abrechnung nach Straßenausbaubeitragsrecht gegenüber den Beitragspflichtigen relevant waren. Die Gemeinden verfügen insoweit über eine mittlerweile annähernd 30jährige Verwaltungserfahrung hinsichtlich der Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen. Die Verwaltungsgeberin hat es daher nicht für notwendig erachtet, allgemeingültig normativ festzulegen, welche Angaben und Unterlagen konkret erforderlich sind. Diesbezüglich werden auch beträchtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Anträgen auf Erstattung gegeben sein.

Wichtig ist bei der Antragstellung insbesondere der Nachweis darüber, dass es sich bei der betreffenden Straßenausbaumaßnahme um eine erforderliche Maßnahme handelt.

Zu § 4 SBEVO (Auszahlung der Erstattungsleistung):

§ 4 SBEVO enthält Regelungen zur Fälligkeit und Auszahlung der bewilligten Erstattungsleistung. Neben der Entscheidung über Grund und Höhe des von den Gemeinden geltend zu machenden Erstattungsanspruchs ist das Landesverwaltungsamt auch für die Auszahlung der Erstattungsleis-

tung an die Gemeinden zuständig. Dass in § 4 Satz 1 SBEVO diese Auszahlung an die im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel geknüpft wird, bedeutet, dass die Gesamtsumme der in einem Kalenderjahr zur Auszahlung kommenden Erstattungsleistungen auf die im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel beschränkt ist. Sind diese Mittel aufgebraucht, weil beispielsweise eine Vielzahl von Erstattungsanträgen mit der Gewährung von nicht unerheblichen Erstattungsleistungen beschieden worden ist, und wird einem Antrag auf überplanmäßige Ausgaben nicht entsprochen, können darüber hinaus gehende Erstattungsansprüche erst in dem darauffolgenden Kalenderjahr erfüllt werden, für das noch ausreichende Mittel vorhanden sind bzw. sein werden.

Grundsätzlich geht die Verordnung aber davon aus, dass die Erstattungsleistungen an die Gemeinden innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides des Landesverwaltungsamtes erbracht werden können (§ 4 Satz 2 SBEVO).

Im Auftrag



Mietzner